

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2011

Nr. 2011/1151

Änderung der Weisung über die Leistung des Amtsgelübdes

1. Ausgangslage

§ 1 der Weisung über die Leistung des Amtsgelübdes vom 19. April 2005 (BGS 126.321) verweist in Bezug auf den genauen Wortlaut des Gelübdes auf § 14 der Staatspersonalverordnung vom 27. März 2001. Diese Verordnung wurde jedoch im Rahmen der Bereinigung der Gesetzessammlung am 8. März 2010 aufgehoben. Der folgende, im aufgehobenen § 14 der Staatspersonalverordnung enthaltene Text, soll daher als geänderter § 1 in die Weisung über die Leistung des Amtsgelübdes aufgenommen werden: "Ich gelobe, Verfassung und Gesetze zu beachten, meine Amtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, alles zu tun, was das Wohl unseres Staatswesens fördert, und alles zu unterlassen, was ihm schadet."

Die Arbeitsgerichte sind seit 1. Januar 2011 aufgehoben. § 2 Absatz 1 Bst. i der Weisung ist daher aufzuheben.

2. Beschluss

Die Änderung der Weisung wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler RRB und Weisung

Finanzdepartement
Departemente (4)
Personalamt (3)
Kantonale Finanzkontrolle
Gerichte
Staatsanwaltschaft
Jugend-anwaltschaft
Staatskanzlei
GS, BGS
Amtsblatt